

# **Ergänzungen zum Reglement über die Subventionen der fa- milienergänzenden Kinderbe- treuung (E-RE FEB)**

**vom 29. Oktober 2019**

**In Kraft seit: 1. Januar 2020**  
(nachgeführt bis 1. Januar 2020)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Grundlagen und Ansätze für die Berechnung der Subventionen .....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Massgebliches Einkommen und Vermögen .....	1
Art. 2 Grenzen für die Anspruchsberechtigung .....	1
Art. 3 Neuberechnung bei finanziellen Veränderungen .....	1
Art. 4 Vermögensfreibetrag .....	1
Art. 5 Zuschlag Vermögensverzehr .....	1
Art. 6 Zuschlag bei selbständiger Erwerbstätigkeit .....	2
Art. 7 Zuschlag Haushalt bei Konkubinat ohne gemeinsame Kinder .....	2
Art. 8 Zuschlag bei Verzicht auf Unterhaltsbeiträge für das Kind .....	2
Art. 9 Abzug Haushalt allgemein .....	2
Art. 10 Abzug für Kinder im Haushalt der Berechnungseinheit .....	2
Art. 11 Abzug bei der Berechnung für Paare .....	2
Art. 12 Abzug für geleistete Unterhaltszahlungen .....	2
Art. 13 Minimaler Leistungsbetrag der Antragsteller .....	2
Art. 14 Normtarife .....	2
Art. 15 Leistungsbeitrag der Eltern .....	3
Art. 16 Mittagstisch Primarschule .....	3
Art. 17 Nicht subventionsberechtigten Tarife Primarschule .....	3
Art. 18 Verrechnungsart Angebote Primarschule .....	3
Art. 19 Inkrafttreten .....	4



## **Einleitung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf

- die Verordnung über die Subventionen der familienergänzende Kinderbetreuung (VO FEB)
- das Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (RE FEB)

beschliesst der Stadtrat die folgenden Ergänzungen zum Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (E-RE FEB).

## **1. Grundlagen und Ansätze für die Berechnung der Subventionen**

### **Art. 1 Massgebliches Einkommen und Vermögen**

Die Festlegung des massgeblichen Einkommens und Vermögens für die Berechnung der Subventionen richtet sich nach Art. 5 RE FEB.

### **Art. 2 Grenzen für die Anspruchsberechtigung**

Beträgt das massgebliche Einkommen Fr. 85'000.-- oder mehr bzw. das massgebliche Vermögen der Berechnungseinheit Fr. 300'000.-- oder mehr, werden keine Subventionen ausgerichtet (Art. 5 Abs. 18 RE FEB).

### **Art. 3 Neuberechnung bei finanziellen Veränderungen**

Die Subventionen werden unabhängig von der jährlichen Revision Neuberechnet, wenn Einkommen oder Vermögen folgende Veränderungen erfahren:

- Veränderung des Gesamteinkommens der Berechnungseinheit um mehr als Fr. 10'000.-- (auf ein Jahr hochgerechnet);
- Veränderung des Vermögens der Berechnungseinheit um Fr. 30'000.-- und mehr.

### **Art. 4 Vermögensfreibetrag**

Der Vermögensfreibetrag wird vom massgeblichen Vermögen abgezogen. Er beträgt Fr. 30'000.-- pro Berechnungseinheit.

### **Art. 5 Zuschlag Vermögensverzehr**

10 % des massgeblichen Vermögens nach Abzug des Vermögensfreibetrags.

**Art. 6 Zuschlag bei selbständiger Erwerbstätigkeit**

20% der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Einkünfte werden entsprechend Ziff. 2 der Steuererklärung des Kantons Zürich (Stand 2016) ermittelt.

**Art. 7 Zuschlag Haushalt bei Konkubinat ohne gemeinsame Kinder**

Fr. 12'000.-- wenn Konkubinatspaare keine gemeinsamen Kinder haben und der Partner bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens und Vermögens nicht miteinbezogen ist.

**Art. 8 Zuschlag bei Verzicht auf Unterhaltsbeiträge für das Kind**

Fr. 10'000.--

**Art. 9 Abzug Haushalt allgemein**

Fr. 3'000.--

**Art. 10 Abzug für Kinder im Haushalt der Berechnungseinheit**

Fr. 10'000.-- pro Kind für das ein Steuerabzug gewährt wird.

**Art. 11 Abzug bei der Berechnung für Paare**

Fr. 5'000.-- wenn die Partner im gleichen Haushalt wohnen und beide in der Berechnung miteinbezogen sind.

**Art. 12 Abzug für geleistete Unterhaltszahlungen**

Geleistete Unterhaltszahlungen können nur einmal, entweder gemäss Steuereinschätzungsentscheid oder gemäss Unterhaltstitel abgezogen werden.

**Art. 13 Minimaler Leistungsbeitrag der Antragsteller**

Der minimale Leistungsbeitrag der Eltern entspricht der Berechnung des Beitrages bei einem massgeblichen Einkommen von Fr. 30'000.--.

**Art. 14 Normtarife**

- |   |            |
|---|------------|
| • Kinderkrippen, Kinder < 18 Monate, pro Tag  | Fr. 120.00 |
| • Kinderkrippen, Kinder >= 18 Monate, pro Tag | Fr. 110.00 |
| • Tagesfamilien, pro Stunde                   | Fr. 10.00  |
| • Hort Primarschule, pro Tag (Standardhort)   | Fr. 102.00 |

## Art. 15 Leistungsbeitrag der Eltern

<sup>1</sup>Die Leistungsbeiträge entsprechen den folgenden Anteilen des massgeblichen Einkommens für die verschiedenen Betreuungsarten:

- |   |        |
|---|--------|
| • Kinderkrippen   | 1.30 ‰ |
| • Kinderkrippen, bei ausschliesslich Halbtagesbetreuung | 1.60 ‰ |
| • Tagesfamilien pro Betreuungsstunde                    | 0.11 ‰ |
| • Hort Primarschule                                     | 0.90 ‰ |

## Art. 16 Mittagstisch Primarschule

<sup>1</sup>Für den Mittagstisch gelten pro Mittagessen folgende Fixtarife:

Massgebendes Einkommen bis Fr. 40'000.--	Fr. 15.00
Massgebendes Einkommen Fr. 40'001.-- bis Fr. 60'000.--	Fr. 18.00
Massgebendes Einkommen ab Fr. 60'001.--	Fr. 22.00

<sup>2</sup>Fixtarife für Einzelbesuche (kein regelmässiger Besuch)

Einzeltarif	Fr. 22.80
5er Abo, Pauschal	Fr. 110.00
10er Abo, Pauschal	Fr. 220.00

## Art. 17 Nicht subventionsberechtigte Tarife Hort Primarschule

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Standardhort buchbar:

Regelmässige Nutzung Frühhort, zusätzlich pauschal	Fr. 5.00
Einzelbesuch Frühhort, zusätzlich pauschal	Fr. 10.00

<sup>2</sup>Separat buchbare Module:

Ausnahmebesuch Standardhort, pro Tag	Fr. 102.00
Modul I, pauschal	Fr. 33.00
Modul II (inkl. Mittagessen im Hort), pauschal	Fr. 45.00

<sup>3</sup>Für Angebote während den Schulferien (Ferienhort) werden folgende Fixtarife erhoben:

Regelmässige Schülerhortkinder, pro Tag	Fr. 102.00
Übrige Kinder, pro Tag	Fr. 120.00

## Art. 18 Verrechnungsart Angebote Primarschule

Beim Hort und beim Mittagstisch werden unabhängig von der effektiven Anwesenheit in der Regel diejenigen Tage verrechnet, für welche eine Anmeldung besteht.

**Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Ergänzungen zum Reglement treten per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Januar 2017 sowie die Tarife der Primarschule vom 13. April 2015 und alle bisherigen im Widerspruch zu dieser Ergänzung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse.

Affoltern am Albis, 29. Oktober 2019

NAMENS DES STADTRATES

Präsident                      Schreiber

Clemens Grötsch      Stefan Trottmann









